Nachbesichtigung ? ich bin doch nicht blÃ¶d!

Beigesteuert von Rechtsanwalt Umut Schleyer
Dienstag, 16. August 2016

Der Trick mit der Nachbesichtigung !

1. Sachverhalt

Um die AnsprÃ¼che der...
Der Trick mit der Nachbesichtigung !

1. Sachverhalt

Um die AnsprÃ¼che der UnfallgeschÃ¤digten besser kÃ¼rzen zu kÃ¶nnen, wÃ¼nschen die Haftpflichtversicherungen immer Ã¶fter eine sog. Nachbesichtigung.

Dies hat zur Folge, dass der freie Gutachter aus dem ?Rennen? ist und keinen Umsatz machen kann. Dies kann aber auch bedeuten, dass die Probleme des zuvor beauftragten Gutachters erst jetzt beginnen. ZunÃ¤chst sollten Sie wissen, dass die Haftpflichtversicherungen grundsÃ¤tzlich keinen Anspruch auf eine Nachbesichtigung haben. Ausnahme: Die Versicherung hat einen konkreten Einwand oder es wird ein Betrugsverdacht geÃ¤uÃŸert.

Â Sinn und Zweck der Nachbesichtigung ist, das Gutachten des beauftragten Gutachters schlecht zu machen und an allen mÃ¶glich Stellen zu kÃ¼rzen. AnschlieÃŸend wird der gekÃ¼rzte Betrag bezahlt und die Rechnung des beauftragten Gutachters oft nicht oder nur zum Teil ausgeglichen. Dies hat zur Folge, dass der Kunde unzufrieden ist und tÃ¤glich bei beim Gutachter anruft.

Â Leider lassen sich viele UnfallgeschÃ¤digte (die keinen Anwalt haben oder schlecht beraten sind) darauf ein. Unerfahrene und/oder inkompetente AnwÃ¤lte machen das Spiel leider oft mit, ohne die Konsequenzen zu kennen. AnschlieÃŸend ist das Geschrei groÃŸ.

Unsere Erfahrung zeigt, dass der GroÃŸteil der Zahlungen nach Erhebung einer Klage erfolgt und plÃ¶tzlich keine Nachbesichtigung mehr gewÃ¼nscht wird. Es geht also auch ohne ! J

Â

2. unser TippÂ

Wichtig ist, dass der UnfallgeschÃ¤digte einen Anwalt und einen Gutachter seines Vertrauens beauftragt. Es gibt keine klaren FÃ¤lle. Selbst wenn der Fall (rechtlich) Â klar ist, wird trotzdem grundlos! nicht oder nur ein Teil des Schadensbetrages bezahlt.

Ausnahme: Sollte der Kunde keine Rechtsschutzversicherung haben und sich nicht trauen, die Gerichtskosten zu verauslagen, muss man die Nachbesichtigung wohl zulassen, aber dann sollten der beauftragte Gutachter unbedingt dabei sein !!!

Â

Hier kann man mehr zum Thema Nachbesichtigung nachlesen.

Â

Umut Schleyer

Rechtsanwalt und Fachanwalt Verkehrsrecht

Berlin

Â

Â

Â

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...